

## **Art. 2 GG**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) <sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. <sup>2</sup>Die Freiheit der Person ist unverletzlich. <sup>3</sup>In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.